

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ZB 60/85

in der Familiensache

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Krohn, Dr. Macke und Nonnenkamp

am 13. Mai 1987

beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen das Urteil
des 4. Senats für Familiensachen des
Oberlandesgerichts Hamm vom 11. April
1985 wird auf Kosten des Antragsgegners
zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 2.249,40 DM

Gründe

I. Die im Jahre 1924 geborene Ehefrau (Antragstellerin)
und der im Jahre 1925 geborene Ehemann (Antragsgegner) haben
am 1. Dezember 1950 geheiratet. Aus der Ehe sind zwei in-
zwischen volljährige Söhne hervorgegangen. Am 16. Juni 1983
ist dem Ehemann der Scheidungsantrag der Ehefrau zugestellt
worden.

Die Ehefrau war bei der Eheschließung Eigentümerin eines
Bauernhofes. Der Ehemann, zur Zeit der Eheschließung Student,
übernahm in der Folge die Bewirtschaftung des Bauernhofes. Im
Jahre 1960 vereinbarten die Parteien Gütergemeinschaft.

- 3 -

Während der Ehezeit (1. Dezember 1950 bis 31. Mai 1983, § 1587 Abs. 2 BGB) hat der Ehemann bei der Westfälischen Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK, Beteiligte zu 1) eine Anwartschaft auf landwirtschaftliches Altersgeld erlangt. Der auf die Ehezeit entfallende Anteil dieser Altersversorgung beträgt nach den in dem Senatsbeschuß vom 19. Oktober 1983 (IVb ZB 610/81, FamRZ 1984, 42, 43 f.) dargelegten Grundsätzen, bezogen auf das Ende der Ehezeit, monatlich 374,90 DM. Die Ehefrau hat keine Anwartschaften auf Altersversorgung erlangt.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat die Ehe der Parteien geschieden und den Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß es zu Lasten der Anwartschaft des Ehemannes bei der LAK auf einem für die Ehefrau bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA, Beteiligte zu 2) zu errichtenden Rentenkonto Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 187,45 DM, bezogen auf den 31. Mai 1983, begründet hat. Die Berufung des Ehemannes gegen diese Entscheidung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der - zugelassenen - weiteren Beschwerde wendet sich der Ehemann weiterhin gegen die Entscheidung zum Versorgungsausgleich.

II. Das Rechtsmittel bleibt ohne Erfolg.

1. Soweit die weitere Beschwerde geltend macht, daß die Begründung von Rentenanwartschaften, wie sie das Familiengericht angeordnet hat, unter den Verhältnissen der Parteien unwirtschaftlich und der Versorgungsausgleich daher gemäß § 1587b Abs. 4 BGB in anderer Weise zu regeln sei, stellt das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die angefochtene Entscheidung schon deshalb nicht in Frage, weil eine von § 1587 b Abs. 1 bis 3 BGB abweichende Regelung des Versorgungsausgleichs gemäß § 1587 b Abs. 4 BGB einen Antrag voraussetzt, ein solcher hier aber in den Vorinstanzen nicht gestellt worden ist. Der Auffassung der weiteren Beschwerde, der Antrag sei dem zweitinstanzlichen Vorbringen des Ehemannes zu entnehmen, daß die Ehe der Parteien nicht ohne Auseinandersetzung des Gesamtguts geschieden werden dürfe, vermag der Senat nicht zu folgen. Damit hat der Ehemann nicht zum Ausdruck gebracht, daß er den Versorgungsausgleich statt durch Begründung von Rentenanwartschaften in anderer Weise durchgeführt sehen wolle. Im Verfahren der weiteren Beschwerde kann der Antrag nach § 1587b Abs. 4 BGB nicht nachgeholt werden.

2. Weiter hält es der rechtlichen Überprüfung stand, daß das Oberlandesgericht einen Ausschluß oder eine Herabsetzung des Versorgungsausgleichs nach § 1587 c Nr. 1 BGB abgelehnt hat.

Das Oberlandesgericht hat insoweit erwogen: Zwar werde durch den Versorgungsausgleich die ohnehin bescheidene Anwartschaft des Ehemannes auf landwirtschaftliches Altersgeld spürbar verringert. Nach dem Lebensplan beider Parteien stehe jedoch die Alterssicherung durch Nutzung des Vermögens im Vordergrund. Dieses stehe derzeit im Rahmen der Gütergemeinschaft weiterhin im gemeinschaftlichen Eigentum der Parteien. Auch für den Fall, daß die Ehefrau, wie sie es angekündigt habe, bei der bevorstehenden Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft gemäß § 1478 Abs. 1 BGB die Erstattung des Werts des von ihr eingebrachten Landbesitzes verlange,

zeichne sich nicht ab, daß der Ehemann in eine Situation geraten werde, die es als grob unbillig erscheinen lasse, den Versorgungsausgleich durchzuführen.

Die weitere Beschwerde beanstandet, daß das Oberlandesgericht nicht darauf eingegangen sei, wie denn die Gütergemeinschaft der Parteien auseinanderzusetzen sei. Erst nach Klärung dieser Frage lasse sich beurteilen, ob der Versorgungsausgleich nach § 1587 c Nr. 1 BGB herabzusetzen sei.

Damit kann die weitere Beschwerde nach Lage des Falles nicht durchdringen.

Gemäß § 1587 c Nr. 1 BGB findet ein Versorgungsausgleich nicht statt, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse, insbesondere des beiderseitigen Vermögenserwerbs während der Ehe oder im Zusammenhang mit der Scheidung, grob unbillig wäre. Es handelt sich um einen Ausnahmetatbestand. Von der Härteklausel ist nur Gebrauch zu machen, wenn die starre Durchführung des Versorgungsausgleichs seinem Grundgedanken in unerträglicher Weise widersprechen würde (s. Senatsbeschlüsse vom 16. Dezember 1981 - IVb ZB 555/80 - FamRZ 1982, 258 und vom 6. Mai 1982 - IVb ZB 550/80 - FamRZ 1982, 909, 910). Unterhalb dieser Schwelle ist die Ausgleichspflicht auch von der beiderseitigen wirtschaftlichen Lage der Ehegatten unabhängig. Freilich kann es eine grobe Unbilligkeit im Sinne des § 1587 c Nr. 1 BGB begründen, wenn die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht zu einer ausgewogenen sozialen Sicherheit der Ehegatten beitragen, sondern im Gegenteil zu

einem erheblichen wirtschaftlichen Ungleichgewicht zu Lasten des Ausgleichspflichtigen führen würde. Dazu reicht es jedoch nicht aus, daß der Ausgleichsberechtigte wirtschaftlich besser dasteht. Eine Kürzung des Versorgungsausgleichs unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Ungleichgewichts kommt vielmehr erst in Betracht, wenn der Berechtigte bereits eine ausreichende Versorgung hat, während der Verpflichtete auf die von ihm erworbenen Versorgungsansprüche dringend angewiesen ist (vgl. Senatsbeschlüsse vom 16. Dezember 1981 aaO S. 258 f.; vom 6. Mai 1982 aaO; vom 13. Oktober 1982 - IVb ZB 781/80 - FamRZ 1983, 35, 36). So liegt der Fall nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts nicht. Diesen zufolge ist hier das landwirtschaftliche Altersgeld schon angesichts seiner geringen in Frage stehenden Höhe für die Altersversorgung des Ehemannes nur von untergeordneter Bedeutung und besteht dessen Alterssicherung im wesentlichen in dem Vermögen, das er aus der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft der Parteien zu erwarten hat. Soweit die weitere Beschwerde eine nähere Prüfung vermißt, wie die güterrechtliche Auseinandersetzung auszusehen habe, vermag ihr der Senat unter den Gegebenheiten des Falles nicht beizupflichten. Eine "grobe" Unbilligkeit des Versorgungsausgleichs läßt sich auch schon mit der Begründung verneinen, daß die auszugleichenden Anwartschaften des Verpflichteten ohnehin unbedeutend, seine sonstigen Vermögensverhältnisse aber vergleichsweise günstig sind. Für eine solche Beurteilung braucht sich das Gericht nur insoweit ein Bild von den sonstigen Vermögensverhältnissen des Verpflichteten zu machen, als es für die Einschätzung, daß der Versorgungsausgleich nicht grob unbillig sei, erforderlich ist. In diesem Sinne hat das Oberlandesgericht darauf abgestellt, daß die Anwartschaft des Ehemannes auf

landwirtschaftliches Altersgeld für seine Alterssicherung "keine große Relevanz" habe. Er werde nach der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft der Parteien auch dann, wenn die Ehefrau nach § 1478 Abs. 1 BGB Werterstattung für das von ihr eingebrachte Land verlange, nicht so schlecht dastehen, daß er zur Vermeidung eines grob unbilligen Ergebnisses auf die ungekürzte Anwartschaft auf landwirtschaftliches Altersgeld angewiesen sei. Denn während der Ehe seien durch Errichtung von Mietobjekten auf zu dem Gesamtgut gehörenden Grundstücken Vermögenswerte geschaffen worden, an denen er bei Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft ebenso partizipieren werde wie an der nicht inflationsbedingten Wertsteigerung des Grundbesitzes. Damit hat das Berufungsgericht die Vermögensverhältnisse, von denen es bei seiner Abwägung ausgegangen ist, hinreichend gekennzeichnet. Wenn es unter diesen Umständen, die im übrigen auch die weitere Beschwerde nicht in Zweifel zieht, die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht für grob unbillig gehalten hat, ist diese Würdigung, die wesentlich Sache des Tatrichters ist (BGHZ 74, 38, 84; Senatsbeschluß vom 9. Dezember 1981 - IVb ZB 569/80 - FamRZ 1982, 475, 477), aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

3. Die angefochtene Entscheidung läßt auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Ehemannes erkennen. Insbesondere ist dem Berufungsgericht darin beizupflichten, daß der Versorgungsausgleich auch nicht nach § 1587 c Nr. 3 BGB ausgeschlossen oder herabzusetzen ist. Unabhängig davon, wie weit sich die Ehefrau an der Bewirtschaftung des Bauernhofs beteiligt hat, kann ihr eine gröbliche Verletzung ihrer Pflichten

im Sinne des § 1587 c Nr. 3 BGB schon im Hinblick darauf
nicht vorgeworfen werden, daß sie den Haushalt geführt und
die beiden Söhne der Parteien betreut und erzogen hat.

Lohmann

Portmann

Krohn

Macke

Nonnenkamp